

# **KONZEPT**

**FÜR DIE AUSWAHL, SCHULUNG, STELLUNG  
UND FORTBILDUNG DER  
GERICHTSVOLLZIEHERPRÜFUNGSBEAMTINNEN  
UND GERICHTSVOLLZIEHERPRÜFUNGSBEAMTEN**

<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2 Auftrag an die Arbeitsgruppe</b>	<b>3</b>
<b>3 Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte</b>	<b>3</b>
<b>3.1 Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>3.2 Die Anforderungen im Einzelnen</b>	<b>3</b>
3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen	3
3.2.2 Fachkompetenz	4
3.2.3 Organisatorische Kompetenz	4
3.2.4 Soziale Kompetenz	4
3.2.5 Persönliche Kompetenz	5
<b>4 Auswahlverfahren durch die Oberlandesgerichte</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Bedarfsermittlung</b>	<b>5</b>
<b>4.2 Rechtzeitige Ausschreibung (im BayMBL.)</b>	<b>5</b>
<b>4.3 Auswahl</b>	<b>5</b>
<b>4.4 Umsetzung</b>	<b>6</b>
<b>5 Schulungsmaßnahmen/Teilnehmerkreis</b>	<b>6</b>
<b>5.1 Theoretische Schulung</b>	<b>6</b>
<b>5.2 Praktische Schulung</b>	<b>6</b>
<b>5.3 Grundsätzliche Regelungen</b>	<b>7</b>
5.3.1 Zuständigkeit/Verantwortlichkeit	7
5.3.2 Finanzierung der Schulungsmaßnahmen	8
5.3.3 Teilnahmebescheinigungen	8
5.3.4 Schulungsinhalte und Leistungskontrollen	9
<b>6 Fortbildungsmaßnahmen</b>	<b>10</b>
<b>6.1 Landesweite Fortbildung</b>	<b>10</b>
<b>6.2 Regionale Fortbildung</b>	<b>10</b>
<b>6.3 Grundsätzliche Regelungen</b>	<b>10</b>

## **1 Einleitung**

Effektive Arbeitsstrukturen und eine zweckmäßige Organisation des Geschäftsbetriebs der Gerichtsvollzieher sind zwingende Voraussetzung dafür, dass sie ihre Aufgaben weiterhin qualitativ hochwertig bewältigen können. Deshalb ist es wichtig, dass die Gerichtsvollzieher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht nur im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfungen überwacht, sondern durch Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte fachlich und organisatorisch beraten und wirkungsvoll unterstützt werden.

## **2 Auftrag an die Arbeitsgruppe**

Überarbeitung des bestehenden Konzepts zur Auswahl, Schulung, Stellung und Fortbildung der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten.

## **3 Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte**

### **3.1 Allgemeines**

Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten kommt wesentliche Bedeutung zu.

Als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte sollen deshalb nur Personen eingesetzt werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte sind für eine rechtzeitige und vollständige Information, Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten der Gerichtsvollzieher verantwortlich, ohne diese von ihren originären Führungsaufgaben zu befreien.

In der Funktion als Kostenprüfungsbeamte sind sie Vorgesetzte des Gerichtsvollziehers.

### **3.2 Die Anforderungen im Einzelnen**

#### **3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

- Beamter der 3. Qualifikationsebene (Beamter des gehobenen Dienstes), § 72 Abs. 1 Satz 1 GVO
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz
- Verständnis für Justizverwaltungssachen und Aufgeschlossenheit gegenüber Strukturveränderungen in der Justiz
- Mobilität
- Bereitschaft, die Tätigkeit in der Regel mindestens fünf Jahre auszuüben

- Angemessene Berufs- und Lebenserfahrung
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit
- Besonderes Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gesundheitliche Eignung
- Fortbildungsbereitschaft

### **3.2.2 Fachkompetenz**

- Beherrschung der Prüfungstechniken
- Umfangreiches Fachwissen in allen gerichtsvollzieherrelevanten Rechtsgebieten
- Kenntnisse
  - in IuK-Technik (insbesondere in den verschiedenen Gerichtsvollzieher-EDV-Programmen)
  - in der Organisationslehre (insbesondere zur Gestaltung effizienter Arbeitsabläufe im Gerichtsvollzieherbüro)

### **3.2.3 Organisatorische Kompetenz**

- Organisationsvermögen (insbesondere Bereitschaft, regionale Fortbildungsveranstaltungen für Gerichtsvollzieher zu organisieren und sich dort einzubringen)
- Planungsvermögen
- Fähigkeit,
  - komplexe Abläufe zu analysieren
  - zielorientiert zu handeln
  - Prioritäten zu setzen

### **3.2.4 Soziale Kompetenz**

- Selbstdisziplin (vor allem die eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen an den realen Gegebenheiten ausrichten)
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen

### **3.2.5 Persönliche Kompetenz**

- Führungskompetenz, insbesondere durch Zielvereinbarungen
- Fähigkeit, eigeninitiativ und selbstständig zu handeln
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Befähigung zum Wissenstransfer

- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Überzeugungskraft
- Durchsetzungsvermögen
- Entschlusskraft

## **4 Auswahlverfahren durch die Oberlandesgerichte**

### **4.1 Bedarfsermittlung**

- Freie Stellen
  - Wechsel aus persönlichen Gründen (eigener Wunsch/Bewerbung auf Funktionsdienstposten/gesundheitliche Gründe)
  - Ausscheiden (Entlassung/Ruhestand/Tod)
  - Wechsel aus dienstlichen Gründen (anderweitiger Einsatz/Nichtbewährung)
- Geschäftsanfall

### **4.2 Rechtzeitige Ausschreibung (im BayMBI.)**

- Dienstort/Bereich
- Dienstpostenbewertung
- Rahmenbedingungen
  - Anforderungsprofil
  - Ausstattung
  - Außendienst

### **4.3 Auswahl**

- Bewerberkreis
- Anforderungsprofil
- Beurteilung
- Sonstige Qualifikation (z.B. Fortbildungen, Projektarbeit)
- Stellungnahme des unmittelbaren (Dienst-)Vorgesetzten
- Auswahlgespräch (ggf. unter Teilnahme der künftigen Dienststelle)
- Auswahlentscheidung

### **4.4 Umsetzung**

- Beteiligung der Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung/Gleichstellungsbeauftragten
- Bekanntgabe des Ergebnisses
  - an erfolgreiche Bewerber

- an unterlegene Bewerber
- Bestellung

## **5. Schulungsmaßnahmen**

### **5.1 Theoretische Schulung**

Vierwöchige verpflichtende Schulung in einem im Rahmenstoffplan festgelegten Umfang für angehende bzw. neue Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz.

Die Mindestteilnehmerzahl für eine theoretische Schulung sollte bei fünf Teilnehmern liegen. Sie ist grundsätzlich von der Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher unabhängig. Die Bayerische Justizakademie in Pegnitz kann jedoch Unterrichtseinheiten auch dergestalt anbieten, dass die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten an Unterrichtseinheiten für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher teilnehmen, wenn die Schulung zeitgleich mit einem entsprechenden Gerichtsvollzieherlehrgang stattfindet.

### **5.2 Praktische Schulung**

- Einmonatige Hospitation bei Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten, die zeitlich um den Zeitpunkt der Ernennung zum Prüfungsbeamten, jedoch vor dem tatsächlichen Einsatz erfolgen sollte. Hierfür ist der Prüfungsbeamte von seiner (bisherigen) Tätigkeit freizustellen. Dem Prüfungsbeamten ist, soweit möglich, während der Hospitation ein Überblick über die verschiedenen EDV-Programme der Gerichtsvollzieher zu verschaffen (u.a. Erfassung von Aufträgen, Statistik, Kassenbuch, Aktenverwaltung).
- Eintägige Hospitation bei den Gerichten bei den mit Gerichtsvollzieherangelegenheiten betrauten Personen (z.B. Geschäftsleiter, Gruppenleiter). Den Prüfungsbeamten soll hier ein Überblick über die Abrechnungen der Gerichtsvollzieher und die Erfassungen im Verwaltungsportal (Statistiken, Pensen) verschafft werden.
- Hospitation bei verschiedenen Gerichtsvollziehern an mindestens 5 Tagen. Ziel soll sein, dass der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte einen Einblick in die praktische Tätigkeit des Gerichtsvollziehers erhält.  
Hierbei sollen die Grundlagen der gängigen Gerichtsvollzieherprogramme vermittelt werden.

So soll eine kurze Einweisung beim Eintragen verschiedener Aufträge und Ladungen zu Terminen für die Abgabe der Vermögensauskunft erfolgen. Gleichwohl sollen verschiedene Buchungsvorgänge (Kostenbuchungen – automatisch/händisch, Zahlungen) und die Übermittlung der Vermögensverzeichnisse und Eintragungsanordnungen an das Zentrale Vollstreckungsgericht demonstriert werden. Ebenso sind Anfragen beim Bundeszentralamt für Steuern, bei der Deutschen Rentenversicherung und ggf. beim Kraftfahrtbundesamt vorzuführen.

Außerdem soll die Bedeutung und Anwendung der Historie in den einzelnen Programmen gezeigt werden. Die Suchfunktion und die Statistik im jeweiligen Programm sind darzustellen.

Gleichzeitig soll die Teilnahme am „normalen“ Außendienst und insbesondere bei einer Räumung stattfinden. Wenn möglich, soll auch die Beiwohnung bei einer Zwangsversteigerung und Vollzugsmaßnahmen nach dem FamFG und Gewaltschutz erfolgen. Ferner soll die Anwesenheit bei der Abnahme der Vermögensauskunft ermöglicht werden.

## **5.3 Grundsätzliche Regelungen**

### **5.3.1 Zuständigkeit/Verantwortlichkeit**

- Eingesetzte Arbeitsgruppe für die Schulungsinhalte bzw. die sonstigen Regelungen im Konzept einschließlich einer möglichen Evaluierung der Schulungsmaßnahmen; eine Einberufung der Arbeitsgruppe erfolgt bei Bedarf durch die Leiterin der Arbeitsgruppe.
- Bayerische Justizakademie für die Organisation der theoretischen Schulung an der Bayerischen Justizakademie; eine Genehmigung des Unterrichtsplans für die Schulungsmaßnahmen an der Bayerischen Justizakademie ist nicht erforderlich. Weiterhin ist die Bayerische Justizakademie zuständig für die organisatorische Abwicklung der Arbeitsgruppensitzungen und der Evaluierungsmaßnahmen sowie für die Ausarbeitung von künftig notwendigen Änderungen des Konzepts bzw. des Stoffplans.
- Jeweiliges Oberlandesgericht für die Teilnehmerauswahl und -meldung zur Schulungsveranstaltung, für die Organisation aller praktischen Schulungsmaßnahmen (Hospitationen) sowie für die Teilnehmereinladungen zur Schulungsveranstaltung. Ziel ist es, dass die Schulungsmaßnahmen zeitnah zum Einsatz als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte abgeschlossen sein sollen. Weiterhin ist das jeweilige Oberlandesgericht zuständig für die Bestellung der Lehrpersonen zu nebenamtlichen Lehrkräften für die theoretische Schulung; eine einmalige fächerübergreifende Bestellung für die Schulung der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten ist ausreichend; die Bestellung erfolgt auf

Anregung der Bayerischen Justizakademie, ein Abdruck der Bestellung ist dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der Bayerischen Justizakademie zu übersenden.

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz für die Genehmigung des Konzepts samt Stoffplan (auch bei künftig notwendigen Änderungen). Weiterhin ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz zuständig für die Bestellung von externen Lehrpersonen (z.B. Bedienstete aus anderen Bundesländern) zu nebenamtlichen Lehrkräften.

### **5.3.2 Finanzierung der Schulungsmaßnahmen**

- Sofern Kapazitäten frei sind, werden die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen/beamten an der Bayerischen Justizakademie untergebracht. Andernfalls buchen sie in Abstimmung mit den entsendenden OLGs, die insoweit Höchstbeträge vorgeben können, selbst externe Unterkünfte.
- Für die theoretische Schulung an der Bayerischen Justizakademie erhalten die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten eine Auslagenerstattung gemäß Art. 24 Abs. 1 BayRKG. Die anfallenden Kosten der Teilnehmer gehen zu Lasten der regionalen Fortbildungsmittel der Oberlandesgerichte (Kapitel 0404 Titel 525 01). Das Bayerische Staatsministerium der Justiz bewilligt jeweils nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG die Gewährung der in Art. 24 Abs. 1 BayRKG vorgesehenen Auslagenerstattung auch über 14 Tage hinaus.
- Für die Hospitationen ist Dienstreise anzuordnen.
- Die Kosten der theoretischen Schulung werden mit den Partnerländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen pauschaliert abgerechnet.

### **5.3.3 Teilnahmebescheinigung**

Für die Teilnahme an der theoretischen Schulung erstellt die Bayerische Justizakademie eine Teilnahmebescheinigung.

### **5.3.4 Schulungsinhalte der theoretischen Schulungsmaßnahme**

Die Schulungsinhalte richten sich nach dem Rahmenstoffplan.

## **6 Fortbildungsmaßnahmen**

### **6.1 Landesweite Fortbildung (vgl. Ziffer 5.1)**

- Regelmäßige Teilnahme an der *Tagung für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamte* (Seminartyp R23)

- Regelmäßige Teilnahme an der Tagung *Die Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieher – "Kommunikation, Konflikte und fachliche Aspekte"* (Seminartyp L30)
- Teilnahme an den *Fachtagungen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher* (soweit für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte geöffnet bzw. bei entsprechendem Interesse an allen Fachtagungen als Hospitanten auf einzelne Programmpunkte beschränkt) (Seminartyp GV1)

## **6.2 Regionale Fortbildung**

Teilnahme am Erfahrungsaustausch zwischen Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten.

## **6.3 Grundsätzliche Regelungen**

Die Teilnahme an den landesweiten und regionalen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt gemäß der üblichen Verfahrensweise, besondere Regelungen sind hierzu nicht erforderlich.